

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des Vorstands der Bastei Lübbe AG und der Geschäftsführung der Business Hub Berlin UG

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bastei Lübbe AG und der Business Hub Berlin UG

I. Vorbemerkung

Zur Unterrichtung der Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der **Bastei Lübbe AG** (nachfolgend auch die "**Organträgerin**") erstatte der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der **Business Hub Berlin UG** (nachfolgend auch die "**Organgesellschaft**") den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG) über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft.

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft soll ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden.

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die Organträgerin und die Organgesellschaft beabsichtigen, einen den gesetzlichen Formanforderungen entsprechenden Gewinnabführungsvertrag zu schließen (nachfolgend der "**Vertrag**"). Der Vertrag bedarf als Unternehmensvertrag (§ 291 Abs. 1 AktG) zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin soll am 13. September 2023 um ihre Zustimmung gebeten werden. Anschließend soll auch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ihre Zustimmung erteilen. Danach soll der Vertrag zwischen der Bastei Lübbe AG als Organträgerin und der Business Hub Berlin UG als Organgesellschaft geschlossen werden.

Der Vertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam, die unverzüglich nach der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und dem daran anschließendem Abschluss des Vertrages beantragt werden soll.

III. Vertragsparteien

1. Bastei Lübbe AG

Die Bastei Lübbe AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 79249, ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Ihre Aktien sind zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 13.300.000,00 und ist eingeteilt in 13.300.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist das Verlegen und/oder der Vertrieb von Druckerzeugnissen jeder Art und anderer Erzeugnisse, die der Information oder Unterhaltung dienen, sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Geschenk-, Deko- und Merchandisingartikeln jeder Art. Die Organträgerin ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kam zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten sowie andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin läuft vom 1. April bis zum 31. März eines Jahres.

Die Organträgerin ist die Obergesellschaft des Bastei Lübbe Konzerns. Zum 31. März 2023 beschäftigte der Bastei Lübbe Konzern rund 321 Mitarbeiter. Die Organgesellschaft wird im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der Organträgerin einbezogen. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Organträgerin wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/2023 verwiesen.

2. Business Hub Berlin UG

Die Business Hub Berlin UG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 159494 B, ist eine Tochtergesellschaft der Organträgerin in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Sie verfügt über ein Stammkapital in Höhe von EUR 1.000,00. Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin.

Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Entwicklung und der Betrieb von Onlineportalen und der Onlinehandel von und mit Waren verschiedener Art, insbesondere Textilien und Geschenkartikel, die Herausgabe und der Verlag von Verlagserzeugnissen aller Art. Die Organgesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Die Organgesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft läuft vom 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Der Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum

31. März 2021 war ein Rumpfgeschäftsjahr. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Organgesellschaft beschäftigte zum 31. März 2023 14 Mitarbeiter. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft weist für das abgelaufene Geschäftsjahr zum 31. März 2023 einen Jahresfehlbetrag von EUR -718.082,96 sowie eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 844.384,31 und ein Eigenkapital in Höhe von EUR 332.340,95 aus.

IV. Darstellung des Vertrags im Einzelnen

1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags verpflichtet sich die Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Nach Satz 2 gilt § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend (dynamischer Verweis). Abzuführen ist danach – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Diese Verpflichtung zur Gewinnabführung ist zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der steuerlichen Organshaft zwischen Organträgerin und Organgesellschaft.

Die Organgesellschaft kann nach § 1 Abs. 2 des Vertrags mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Geltung des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Nach den Sätzen 2 und 3 ist eine Abführung von Beträgen aus Gewinnvorträgen und Gewinnrücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, sowie aus Kapitalrücklagen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht gemäß § 1 Abs. 4 des Vertrags zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag) und ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

§ 2 Abs. 1 des Vertrags enthält die Verpflichtung der Organträgerin als Organträgerin zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (dynamischer Verweis). Die Organträgerin ist daher verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne einen Verlustausgleich, entstehenden

Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Insoweit trägt die Organträgerin das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. Es handelt sich hierbei um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

§ 2 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags bestimmt, dass der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag) entsteht und fällig wird, in dem der Verlust entstanden ist.

3. Wirksamwerden und Dauer (§ 3 des Vertrags)

Der Vertrag wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 wirken § 1 (Gewinnabführung) und § 2 (Verlustübernahme) auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zurück. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann die ertragsteuerliche Organschaft bereits für einen möglichst langen Zeitraum erreicht werden. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG ist das Einkommen der Organgesellschaft der Organträgerin erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen, in welchem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, in dem wiederum der Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

§ 3 Abs. 2 des Vertrags enthält Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Er wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach Satz 2 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Da nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG; § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) für die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft eine Mindestvertragsdauer von fünf vollen Zeitjahren erforderlich ist, ordnet Satz 3 (samt dynamischem Verweis für die benannten Vorschriften) an, dass eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich ist, mit dessen Ablauf diese steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt ist.

Davon unberührt bleibt das allgemeine Recht zur außerordentlichen Kündigung, wobei nach § 3 Abs. 3 des Vertrags ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn

- a) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen,
- b) die Organträgerin die Beteiligung an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt,

- c) die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird,
- d) an der Organgesellschaft ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird, oder
- e) ein von der Finanzverwaltung für die ertragsteuerliche Organschaft als unschädlich anzuerkennender wichtiger Grund vorliegt.

Für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt wird, sieht § 3 Abs. 4 des Vertrags vor, dass die für das ordentliche Kündigungsrecht relevante Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

4. Sonstiges (§ 4 des Vertrags)

§ 4 des Vertrags enthält übliche Schlussbestimmungen eines Gewinnabführungsvertrags, insbesondere zu Änderungen und Ergänzungen, die zu ihrer Wirksamkeit der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, eine salvatorische Klausel, und die Regelung, dass bei der Auslegung des Vertrags die steuerlichen Vorschriften der §§ 14 ff. KStG zu beachten sind. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere möglichen zukünftigen Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

V. **Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Der Vertrag dient dazu, eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft herzustellen. Der Abschluss des Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung für Zwecke der Ertragsteuern der Organträgerin und der Organgesellschaft. Das ertragsteuerliche Organschaftsverhältnis ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens der Organgesellschaft mit den Gewinnen und Verlusten der Organträgerin durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Zudem können Doppelbelastungen, die etwa durch konzerninterne Darlehensbeziehungen entstehen können, durch ein Organschaftsverhältnis vermieden werden. Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der Organgesellschaft mit den steuerlichen Ergebnissen der Organträgerin insoweit ein positiver Liquiditätseffekt, als Gewinnabführungen der Organgesellschaft keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der

Organträgerin nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte. Darüber hinaus wird durch die Organschaft die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung vermieden. Nach geltendem Recht unterliegen 5 % der Gewinnausschüttung auf Ebene der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Diesen Vorteilen steht auf Seiten der Organträgerin der Nachteil gegenüber, dass während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags bei der Organgesellschaft evtl. entstehende Verluste von der Organträgerin ausgeglichen werden müssten. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der Organträgerin aus dem Gewinnabführungsvertrag jedoch keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

VI. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Der Vorstand der Organträgerin und die Geschäftsführung der Organgesellschaft haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses eines Gewinnabführungsvertrags vor ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen eines Organschaftsverhältnisses (vgl. dazu Ziffer V. oben) ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags aus Sicht des Vorstands der Organträgerin und der Geschäftsführung der Organgesellschaft, dass er sowohl für die Organträgerin als auch für die Organgesellschaft vorteilhaft ist.

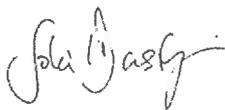
Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen Organträgerin und Organgesellschaft, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere würde etwa durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Organträgerin und der Organgesellschaft erreicht werden können. Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

VII. Kein Ausgleich, keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Im Vertrag ist keine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und keine Abfindung nach § 305 AktG für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu bestimmen, da die Organträgerin sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft hält und somit außenstehende Gesellschafter nicht vorhanden sind. Daher bedarf es gemäß § 293b AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer und keiner Vorlage eines Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

Köln, 01.08.2023

Bastei Lübbe AG
Der Vorstand



Soheil Dastyari



Simon Decot

Köln, 01.08.2023

Business Hub Berlin UG
Die Geschäftsführung



Jan Diefenthal